

**Einreicher:** Bürgermeister

| Gremium        | Sitzung am | öffentlich | nicht<br>öffentlich | Vorberatung | Beschlussfassung |
|----------------|------------|------------|---------------------|-------------|------------------|
| Hauptausschuss | 01.10.2025 |            | x                   | x           |                  |
| Gemeinderat    | 29.10.2025 | x          |                     |             | x                |

**Beratungsgegenstand:** Entwicklung der „Alten KiTa Pomßen“**Anlagen:** Antrag auf Miete der Räume der ehemaligen KiTa Pomßen**Vorgang:** Großsteinberger Str. 18 in Pomßen  
(Verweis auf frühere Vorlagen)**Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Parthenstein möge in öffentlicher Sitzung einen Grundsatzbeschluss fassen, das Grundstück „Alte Kita Pomßen“, Großsteinberger Straße 18, 04668 Parthenstein, einschließlich Gebäude, an den Antragsteller zu vermieten. Der Bürgermeister wird ermächtigt, einen Entwurf zum Mietvertrag einzuholen.

**Begründung:**

Seit der Nutzungsaufgabe des Objektes ist es unter anderem auch durch die Aktivitäten von Immobilienmaklern nicht gelungen, Angebote zum Verkauf zu erhalten. Es liegt der Gemeinde hingegen ein Antrag auf Miete vor.

Mit dem Abschluss eines Mietvertrages soll erreicht werden, dass das Grundstück bald möglichst einer Nutzung zugeführt wird, um eines möglichen Schadens des Gebäudes entgegen zu wirken. Somit verbleibt das Objekt im Eigentum der Gemeinde.

Der Hauptausschuss hat in seiner Beratung am 01.10.2025 eine Vermietung des Objektes einstimmig empfohlen.

**Einreicher:** Ordnungsamt

| Gremium        | Sitzung am | öffentlich | nicht<br>öffentlich | Vorberatung | Beschlussfassung |
|----------------|------------|------------|---------------------|-------------|------------------|
| Hauptausschuss |            |            |                     |             |                  |
| Gemeinderat    | 29.10.2025 | x          |                     |             | x                |

**Beratungsgegenstand:** Beschlussfassung des Aufhebungsvertrags zur Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe zur Durchführung der Brandverhütungsschauen zwischen der Stadt Brandis, der Stadt Naunhof, der Gemeinde Belgershain und der Gemeinde Parthenstein

**Anlagen:**

Anlage 1: Aufhebungsvertrag zur Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe zur Durchführung der Brandverhütungsschauen

Anlage 2: Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe zur Durchführung der Brandverhütungsschauen zwischen der Stadt Brandis, der Stadt Naunhof, der Gemeinde Belgershain und der Gemeinde Parthenstein vom 03.12.2014, zuletzt geändert am 03.02.2015 abgedruckt im Sächsischen Amtsblatt vom 15.05.2015, Seiten 657ff.

**Vorgang:** ohne

**Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Parthenstein möge den Aufhebungsvertrag zur Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe zur Durchführung der Brandverhütungsschauen zwischen der Stadt Brandis, der Stadt Naunhof, der Gemeinde Belgershain und der Gemeinde Parthenstein vom 03.12.2014, zuletzt geändert am 03.02.2015, zum 31.12.2025 beschließen.

**Begründung:**

Die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe zur Durchführung der Brandverhütungsschauen regelt die Übertragung:

- der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Brandverhütungsschauen,
- des Anordnungsrechtes zur Mängelbeseitigung, der Terminkontrolle, der Durchsetzung bzw. dem Vollzug von entsprechenden Anordnungen und der Widerspruchsbearbeitung,
- der Stellungnahmen der örtlichen Brandschutzbehörde

von den Städten und Gemeinden Naunhof, Belgershain und Parthenstein auf die Stadt Brandis.

Die kommunale Zusammenarbeit aufgrund der gegenständlichen Zweckvereinbarung lief im Wesentlichen von 2014 bis 2020/2021. Seit 2021 konnte die Stadt Brandis die zugehörige freie Stelle nicht mehr besetzen und damit die obigen Aufgaben nicht mehr wahrnehmen. Alle Kommunen waren ab dann auf die Unterstützung des Landkreises im Rahmen von dessen Leistungsfähigkeit bei der Durchführung der Brandverhütungsschau angewiesen.

Die Stadt Naunhof beabsichtigt nunmehr die Aufhebung der eben genannten Zweckvereinbarung, um die damit einhergehenden Aufgaben durch Beschäftigte der Stadt Naunhof selbst zu erfüllen.

Gleichzeitig soll im Rahmen der bestehenden Verwaltungsgemeinschaft eine Erfüllung durch die Stadt Naunhof für die Gemeinden Belgershain und Parthenstein geschehen.

Die Stadt Brandis strebt eine Durchführung der Brandverhütungsschauen mit Unterstützung des Landkreises Leipzig an.

Inhaltlich kann der Aufhebungsvertrag bis zur zeitlich ersten Beschlussfassung angepasst werden, soweit alle Beteiligten zustimmen. Gegebenenfalls wird hierzu zur Sitzung vorgetragen.

Es ist jeweils eine wortgleiche Beschlussfassung des Aufhebungsvertrages im jeweiligen Gremium der beteiligten Kommunen erforderlich.

Der Aufhebungsvertrag bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde wie bereits die gegenständliche Zweckvereinbarung auch.

Für die erfüllende Gemeinde

Anna-Luise Conrad  
Bürgermeisterin  
Ordnungsamt

Daniel Brack  
Amtsleiter

**Einreicher:** Bauamt

| Gremium        | Sitzung am | öffentlich | nicht<br>öffentlich | Vorberatung | Beschlussfassung |
|----------------|------------|------------|---------------------|-------------|------------------|
| Hauptausschuss |            |            |                     |             |                  |
| Gemeinderat    | 29.10.2025 | x          |                     |             | x                |

**Beratungsgegenstand:** Billigungs- und Offenlegungsbeschluss zum Bebauungsplan der Gemeinde Parthenstein OT Großsteinberg „Neubau Sporthalle Großsteinberg“

**Anlagen:** Plan mit textlichen Festsetzungen, Stand 01.10.2025  
Begründung, Stand 01.10.2025  
Grünordnungsplan – Textteil, Stand 01.10.2025

**Vorgang:** B-Plan „Neubau Sporthalle Großsteinberg“  
(Verweis auf frühere Vorlagen)

**Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Parthenstein möge in öffentlicher Sitzung den Vorentwurf des Bebauungsplanes „Neubau Sporthalle Großsteinberg“ in der Fassung vom 01.10.2025 samt Begründung billigen und diesen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit billigen. Gleichzeitig sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB die Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden können, zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Offenlegungszeitraum zu bestimmen und diesen rechtzeitig ortsüblich bekanntzumachen. Der Antragsteller (das beauftragte Planungsbüro) benachrichtigt gemäß § 4b BauGB die Nachbargemeinden, Behörden und Träger öffentlicher Belange und bittet um die Abgabe einer Stellungnahme.

**Begründung:**

Gemäß den Vorschriften des BauGB sind als nächsten Verfahrensschritt nach dem Aufstellungsbeschluss die frühzeitige Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Die Unterlagen für die Öffentlichkeitsbeteiligung werden im Internet der Gemeinde und im zentralen Landesportal Sachsen veröffentlicht. Zusätzlich werden die Unterlagen in der Gemeindeverwaltung Parthenstein ausgelegt.

**Einreicher:** Bürgermeister

| Gremium        | Sitzung am | öffentlich | nicht<br>öffentlich | Vorberatung | Beschlussfassung |
|----------------|------------|------------|---------------------|-------------|------------------|
| Hauptausschuss |            |            |                     |             |                  |
| Gemeinderat    | 29.10.2025 | x          |                     |             | x                |

**Beratungsgegenstand:** Bestätigung der Spendenannahmen für die Gestaltung der Rentnerweihnachtsfeier 2025 der Gemeinde Parthenstein

**Anlagen:** Spendenformulare können zur Sitzung eingesehen werden

**Vorgang:** Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts  
Beschluss des Gemeinderates Parthenstein vom 15.05.2014 zum Umgang mit Spenden und Geschenken

**Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Parthenstein möge in öffentlicher Sitzung die Annahme der Spenden in Höhe von:

20,00 € Kfz-Service Zupan Meisterbetrieb, Querstr. 1F, 04668 Parthenstein  
50,00 € Tommy Donner, Karosseriebau Klinga, Neubauernstr. 11, 04668 Parthenstein  
100,00 € Pomßener Agrargenossenschaft e. G., Schloßstr. 11, 04668 Parthenstein  
100,00 € See und Klak GmbH, Baubetrieb, Harthstr. 6, 04668 Parthenstein  
100,00 € Ergotherapie Sabine Zuchold, Parkstr. 3, 04668 Parthenstein  
150,00 € Malerwerkstätten Luebeck-Busch GmbH, Göhreder Straße 4, 04463 Großpösna  
50,00 € Heinrich Niemeier GmbH & Co. KG, Wellestr. 21, 49356 Diepholz  
100,00 € ATAX Lohnsteuerhilfverein e. V., Gladeweg 9, 04668 Parthenstein  
300,00 € Christian Schumacher, 04668 Parthenstein  
50,00 € Pro-Beton Produkte aus Beton GmbH & Co. KG Leipzig, Großsteinberger Str. 35, 04668 Parthenstein  
50,00 € Tim Naumann Trockenbau, Großsteinberger Str. 24, 04668 Parthenstein  
50,00 € Mirko Spehr, Kraftfahrzeugtechniker, Grethener Str. 13, 04668 Parthenstein

für die Gestaltung der Rentnerweihnachtsfeier 2025 der Gemeinde Parthenstein bestätigen.

**Begründung:**

Die Zuwendung wird ausschließlich für den nach § 52 Abs. 1/2 Pkt. 4, 5 und 7 der Abgabenordnung verwendet.